

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 785/786 - 785/786

Mayer, M. E.: Ueber die Zukunft des  
Militärstrafgesetzbuchs

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

sie der Entscheidung zugrunde liegen, und damit mehr der Verkehrsauffassung und den Bedürfnissen des gutgläubigen Verkehrs angeschlossen, dem die Ueberspannung der juristischen Begriffe, wie sie sich gerade in der vom RG. erörterten Frage gezeigt hat, unverständlich ist.

## Ueber die Zukunft des Militärstrafgesetzbuchs.

Von Professor Dr. Max Ernst Mayer, Straßburg i. E.

Die Reform des Strafrechts schreitet so rüstig vorwärts, daß der Optimismus, das Gesetz werde in der nächsten Legislaturperiode verabschiedet werden, erlaubt erscheint. Auf dem Gebiete des Militärstrafrechts ist aber noch nicht einmal mit den Vorarbeiten begonnen worden. Dieser Stillstand muß jeden, der an der Zukunft der militärischen Rechtsprechung Anteil nimmt, mit Besorgnis erfüllen. Ungeduldig warten wir auf die Vorboten eines Entwurfs, weil es ausgeschlossen erscheint, das jetzt geltende MilStrGB. (v. 20. Juni 1872) unter der Herrschaft eines neuen StrGB. auch nur eine Zeitlang in Kraft zu lassen. Freilich, wenn weiter nichts in Frage stände, als Mängel des MilStrGB. zu beseitigen,<sup>1)</sup> wäre es trotz ihrer Erheblichkeit nicht allzu wichtig, ob das verbesserte Gesetzbuch ein Jahr früher oder später seine Wirksamkeit antritt. Da aber das militärische Strafrecht mit dem gemeinen so eng verbunden ist, daß es nicht so sehr als „Zubehör“ wie als „wesentlicher Bestandteil“ aufgefaßt werden muß, kann es nicht Gegenstand einer abgesonderten Reform sein.

Dies gilt umso mehr, weil zwei Arten von verbindenden Fäden hin und her laufen. Man weiß, daß das StrGB. für militärische Verbrechen und Vergehen subsidiär gilt (MilStrGB. § 2); man darf aber nicht — verleitet durch MilStrGB. § 3 — übersehen, daß das MilStrGB. Bestimmungen enthält, durch welche die gemeinen Straftaten der Soldaten — wann endlich wird die konfuse Bezeichnung „bürgerliches Delikt“, „bürgerliches Strafrecht“ verschwinden? — ergriffen werden. Und gerade dieser Einbruch des MilStrGB. in das StrGB. ist keineswegs geringfügig; nicht weniger als 20 Paragraphen sind an ihm beteiligt (MilStrGB. §§ 7, 14, 15, 29, 31, 34, 37, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 49, 55, 115, 124, 127, 143, 145). Bei so enger Verbindung muß die Erneuerung des MilStrGB. von Anfang an in die allgemeine Reform einbezogen und mit ihr zusammen dem Ziele zugeführt werden.

Vergegenwärtigen wir uns den Rechtszustand, der sich ergeben würde, wenn das MilStrGB. in der Reform zurückbliebe, also noch Geltung hätte, nachdem ein neues gemeines StrGB. schon in Kraft getreten ist. Dann müßten die militärischen Verbrechen und Vergehen entweder nach dem heute geltenden StrGB. beurteilt oder sie müßten dem

neuen gemeinen Recht unterstellt werden. Die Mißstände wären in beiden Fällen gleichermaßen erheblich.

Im ersten Fall wäre dem abgeschafften StrGB. auf beschränktem Gebiet eine unrühmliche Fortsetzung seines Lebens beschieden, und für die dem MilStrGB. unterworfenen Personen wäre somit zweierlei Recht, zwiespältiges Recht in Kraft. Es könnte z. B., wenn wir den VorE. als Gesetz unter-schieben, bei einem gemeinen Diebstahl verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen werden (VorE. § 63), bei einem militärischen dagegen nicht; es könnte die Unterstützung eines Unzurechnungsfähigen, wenn es sich um ein militärisches Delikt handelt, nicht bestraft werden, während die Bestrafung nach gemeinem Recht ermöglicht wäre (VorE. § 80); die Verfolgungsverjährung würde bei Fahnenflucht nach wie vor durch immer erneute Unterbrechungshandlungen vereitelt werden, während diese Vergewaltigung der Verjährungsidee nach dem StrGB. (VorE. § 98) ausgeschlossen wäre. Auf Schritt und Tritt müßten sich Widersprüche ergeben, und gerade die glücklichsten Bestimmungen des neuen Rechts würden das davon ausgenommene Militärrecht in den tiefsten Schatten stellen. Dazu käme die technische Schwierigkeit, die in das gemeine Recht eingreifenden militärgesetzlichen Normen dem neuen StrGB. anzupassen, wobei Buchstaben und Geist manchen Zwist auszufeuchten hätten. Die Militärgerichte müßten überhaupt unausgesetzt mit drei Gesetzen materiellen Inhalts operieren, und man darf gewiß zweifeln, ob es ratsam ist, gerade den Standgerichten, den einzigen Strafgerichten, die des juristischen Beirats entbehren, eine solche Aufgabe zu stellen.

Diesem trüben Bild reiht sich ein kaum weniger dunkles an, wenn wir die zweite Möglichkeit ins Auge fassen, uns also das unveränderte MilStrGB. unter die Herrschaft des neuen StrGB. gestellt denken. In diesem Falle ständen die Militärgerichte vor einer Aufgabe, die nicht mehr Rechtsprechung, sondern Gesetzgebung ist, vor der Aufgabe, die beiden Gesetze in Einklang zu bringen und somit festzustellen, wie weit die gemeinen Straftaten der Soldaten nach dem alten MilStrGB. und wie weit ihre militärischen Delikte auf Grund des neuen StrGB. beurteilt werden müssen. Demjenigen, der an vieldeutigen Rechtsfragen Freude hat, wird dann ein überreiches Betätigungsgebiet erschlossen sein. Schon heute wurzeln gerade die folgenreichsten Kontroversen in der subsidiären Anwendbarkeit des StrGB., obwohl doch das MilStrGB. mit Rücksicht auf das StrGB. erlassen worden ist; welche Unsicherheit würde sich ergeben, wenn erst zwei unabhängig voneinander entstandene Gesetzbücher in gegenseitige Abhängigkeit gesetzt werden müßten! Wie soll etwa die Bestimmung des § 52 MilStrGB., bei Berechnung der Verjährungsfristen ist der Arrest der Haft gleichzuachten, ausgelegt werden, wenn die Haft die gänzlich andere Bedeutung gewonnen haben wird, die der VorE. (§ 19)

<sup>1)</sup> Um mich nicht zu wiederholen, sehe ich hier von der Entwicklung eines Reformprogramms ab; vgl. Archiv f. Militärrecht Bd. I S. 7 und die dort zit. Abhandlungen.